

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendbarkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die **AGB**) sind auf alle an die Brazerol Rechtsanwälte AG erteilten Instruktionen sowie auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus solchen Instruktionen ergibt, einschliesslich aller Mandate zwischen der Brazerol Rechtsanwälte AG und ihren Klientinnen und Klienten (die **Klientschaft**).

Die Klientschaft anerkennt und ist damit einverstanden, dass notarielle Dienstleistungen sowie Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) fallen, über die Brazerol Notare AG, mit Sitz in Bern, Spitalgasse 18, 3011 Bern, abgewickelt werden, wobei die vorliegenden AGB gleichermassen anwendbar sind (die Brazerol Rechtsanwälte AG und die Brazerol Notare AG zusammen die **Brazerol Rechtsanwälte**).

Diese AGB sind so weit anwendbar, als die Brazerol Rechtsanwälte mit der Klientschaft nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Bei Widersprüchen zu einer Mandatsvereinbarung und/oder einer erteilten Vollmacht gehen die Mandatsvereinbarung und die Vollmacht in der genannten Reihenfolge vor.

2. Mandatsverhältnis und Instruktionen

Jedes Mandatsverhältnis zwischen den Brazerol Rechtsanwälten und der Klientschaft setzt die ausdrückliche Zustimmung der Brazerol Rechtsanwälte voraus.

Die Brazerol Rechtsanwälte nehmen Instruktionen im Zusammenhang mit einem Mandat von der Klientschaft oder den von der Klientschaft dafür bezeichneten Personen entgegen.

Die Klientschaft gewährleistet, dass die Brazerol Rechtsanwälte alle Informationen erhalten, die sie für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Erledigung des Mandats benötigen. Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung werden die Brazerol Rechtsanwälte Informationen, welche sie von der Klientschaft oder den von der Klientschaft dafür bezeichneten Personen erhalten, nicht näher überprüfen oder hinterfragen. Die Klientschaft anerkennt, dass die Brazerol Rechtsanwälte sich bei der Erfüllung des Mandates auf solche Informationen verlassen dürfen.

3. Honorar

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder gesetzlich anders geregelt, verrechnen die Brazerol Rechtsanwälte ihre Leistungen nach Zeitaufwand. Die erbrachten Leistungen werden in der Rechnung detailliert und in 6-Minuten-Schritten ausgewiesen.

Der anwendbare Stundenansatz basiert auf der Erfahrung der involvierten Spezialisten. Die Brazerol Rechtsanwälte behalten sich das Recht vor, die Stundenansätze ihrer Spezialisten anzupassen und dies der Klientschaft entsprechend zu kommunizieren.

Ohne ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung stellt jede Angabe zu erwartenden Anwalts- und Notariatskosten sowie amtlichen Gebühren (Gerichtsgebühren, Handelsregistergebühren, Grundbuchgebühren etc.) lediglich eine unverbindliche Schätzung dar.

4. Auslagen und Drittkosten

Zusätzlich zum Honorar wird eine Kleinspesenpauschale von 2 % des Gesamthonorars zur Deckung der allgemeinen Bürokosten (Versandkosten, Telefonkosten, Kosten für elektronische Kommunikation, Auslagen für Kopien, Datenbankrecherchen etc.) in Rechnung gestellt.

Aufwendungen, welche einzeln einen Betrag von CHF 20.00 übersteigen sowie Gebühren (Gerichtsgebühren, Handelsregistergebühren, Grundbuchgebühren etc.) und Drittkosten (z.B. Kosten für Registrierungen oder Bescheinigungen) werden der Klientschaft zusätzlich zur Kleinspesenpauschale in Rechnung gestellt, soweit solche Auslagen und Drittkosten nicht direkt durch die Klientschaft bezahlt werden.

5. Mehrwertsteuer

Soweit nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MWST). Ebenso gehen alle vergleichbaren ausländischen Steuern und Abzüge zulasten der Klientschaft.

6. Rechnungsstellung

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Rechnungen der Brazerol Rechtsanwälte innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt durch die Klientschaft zu begleichen. Die Klientschaft ist nicht berechtigt, ihre Zahlungspflichten aufzuschieben und/oder Forderungen der Brazerol Rechtsanwälte zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, behalten sich die Brazerol Rechtsanwälte das Recht vor, Tätigkeiten für die Klientschaft bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben wird. Die Geltendmachung von Verzugszinsen sowie weiterer Kosten (z.B. Beitreibungskosten) bleibt vorbehalten.

Die Klientschaft entbindet hiermit die Brazerol Rechtsanwälte und alle ihre Partner, Mitarbeiter und Konsulenten unwiderruflich von deren beruflichen Geheimhaltungspflichten bei Zwangsvollstreckungsmassnahmen sowie bei Schlichtungs- und Gerichtsverfahren, soweit dies für die Verfolgung und Durchsetzung der Honorar-, Gebühren und Auslagenansprüche der Brazerol Rechtsanwälte notwendig ist.

7. Kostenvorschuss

Die Brazerol Rechtsanwälte können die Klientschaft auffordern, einen Kostenvorschuss für Honorar und Auslagen zu überweisen

8. Vertraulichkeit und Offenlegung

Die Brazerol Rechtsanwälte unterstehen den gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und behandeln alle von der Klientschaft erhaltenen Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind, vertraulich.

Die Klientschaft stimmt zu, dass die Brazerol Rechtsanwälte relevante Informationen offenlegen dürfen, um sich selbst zu schützen und/oder zu verteidigen in einem tatsächlichen oder angedrohten Zivil-, Straf- oder Regulierungsverfahren oder um ihre Ansprüche gegenüber der Klientschaft gemäss Ziff. 6 oben durchzusetzen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von Sanktionsbestimmungen können die Brazerol Rechtsanwälte gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet sein, gewissen Offenlegungspflichten nachzukommen.

9. Interessenkonflikte

Die Klientschaft verpflichtet sich, den Brazerol Rechtsanwälten jederzeit alle für die Durchführung einer Interessenkonflikts-Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Klientschaft ist gehalten, die Brazerol Rechtsanwälte umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche ihrer Ansicht nach einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

10. Kommunikation

Die Klientschaft stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Brazerol Rechtsanwälte elektronische Kommunikationsmittel ohne Verschlüsselung nutzen kann, um mit der Klientschaft oder mit Dritten über Belange der Klientschaft zu kommunizieren.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

Die Klientschaft erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass sich allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen die Brazerol Rechtsanwälte AG oder die Brazerol Notare AG richten. Die Klientschaft nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Brazerol Notare AG die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit, für die bei ihr angestellten Notarinnen und Notare übernommen hat.

Hiermit erklärt die Klientschaft, dass sie keine Ansprüche gegen Aktionäre, Mitarbeiter oder Konsulenten der Brazerol Rechtsanwälte AG oder der Brazerol Notare AG oder gegen andere mit den vorgenannten Gesellschaften verbundenen Personen

geltend macht und gegen solche Personen keine Klagen oder sonstige Verfahren einleitet.

Jegliche Beratung durch die Brazerol Rechtsanwälte erfolgt ausschliesslich zur Verwendung und Nutzung durch die Klientschaft und darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Brazerol Rechtsanwälte nicht für andere Zwecke genutzt werden.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Brazerol Rechtsanwälte nicht für Beratungen über ausländisches Recht, d.h. nicht Schweizer Recht, haftbar. Die Brazerol Rechtsanwälte sind auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Klientschaft auf den neusten Stand zu bringen.

12. Beendigung

Die Klientschaft sowie die Brazerol Rechtsanwälte haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig aufzulösen.

Die Klientschaft ist für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats angefallenen Honorare, Gebühren und Auslagen verantwortlich.

Die Klientschaft hat die Brazerol Rechtsanwälte für die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung eines Mandatsverhältnisses entstehenden Aufwände angemessen zu entschädigen.

Die Brazerol Rechtsanwälte bewahren die Akten der Klientschaft während 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Nach Ablauf dieser Zeit können die Brazerol Rechtsanwälte die Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AGB unterliegen materiellem schweizerischem Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind ausschliesslich die Gerichte der Stadt Bern, Schweiz, zuständig, soweit das Gesetz keinen anderen zwingenden Gerichtsstand vorsieht oder die Streitigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu unterbreiten ist.

Brazerol Rechtsanwälte AG
Brazerol Notare AG

Bern, 22.09.2026